

Das neue Pauschalsystem für Kleinstunternehmer und Mini-Freiberufler

Seit 1. Jänner 2015 ist ein neues Pauschalsystem für Kleinstunternehmer und Mini-Freiberufler in Kraft.

Es kann für neu zu gründende und für bereits bestehende Kleinst-Betriebe bzw. Mini-Freiberufler angewandt werden.

Voraussetzungen

Für bestehende Betriebe und Freiberufler kann es unter folgenden Voraussetzungen, welche jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres bestehen müssen, in Anspruch genommen werden:

- Die Einnahmen dürfen ein vorgegebenes Umsatzlimit nicht überschreiten. Die Limits gehen von 15.000 € bis zu 40.000 €.
- Die Personalkosten dürfen 5.000 € nicht überschreiten.
- Der Betrag der beweglichen Anlagegüter darf 20.000 € nicht übersteigen.
- Die selbständige Tätigkeit muss die Haupttätigkeit darstellen, wenn das Einkommen aus unternehmerischer /freiberuflicher Tätigkeit und abhängiger Arbeit/Rente 20.000 € überschreitet.

Ausgeschlossen sind Personen,

- welche bereits spezielle MwSt. Systeme (z.B. Landwirtschaft, Urlaub a.d. Bauernhof), oder andere Pauschal-Systeme anwenden;
- welche nicht in Italien wohnhaft sind;
- die vorwiegend den Verkauf von Immobilien oder Verkehrsmittel zum Zwecke haben;
- welche über Beteiligungen an anderen Unternehmen (OHG, KG, Freiberuflersozietäten oder GmbH mit Transparenzbesteuerung) verfügen.

Vereinfachungen

Steuerpflichtige, welche die obgenannten Voraussetzungen erfüllen und das Pauschalsystem anwenden:

- stellen die Rechnung ohne MwSt. aus und können die MwSt. auf Einkäufe nicht abziehen;
- stellen die Rechnungen ohne Steuerrückbehalt aus;
- müssen den Steuerrückbehalt auf Freiberuflerrechnungen nicht einbehalten;
- sind von der Buchhaltungspflicht befreit; die Rechnungen, Belege und Quittungen sind zu nummerieren und aufzubewahren;
- sind von den Sektorenstudien und von verschiedenen anderen steuerlichen Meldung befreit;
- sind von der IRAP befreit.

Besteuerung

Der Steuersatz beträgt 15%. In den ersten drei Jahren wird die Steuergrundlage nochmals um ein Drittel reduziert.

Der zu versteuernde Gewinn errechnet sich pauschal je nach Tätigkeitskodex mit einem festgelegten Koeffizienten; dieser variiert nach Art der Tätigkeit. Die Sozialabgaben dürfen abgezogen werden.

Sämtliche Kosten und Aufwendungen können nicht abgesetzt werden.

Pensionsbeiträge

Unternehmer, die das neue Pauschalssystem anwenden, sind nicht verpflichtet die INPS-Fixraten auf das Minimaleinkommen zu bezahlen. Sie haben die Möglichkeit die Fixraten auf das effektiv erzielte Einkommen zu berechnen, sollte es unter dem gesetzlichen Minimum liegen.

Ich rate jedoch von dieser Maßnahme ab, da in diesem Fall die Beitragsjahre, welche für die Berechnung der Pension herangezogen werden, entsprechend gekürzt werden.

Fazit: Es handelt sich um ein steuerlich interessantes System, mit dem sich Neugründer, aber auch bereits bestehende Kleinunternehmern und Mini-Freiberufler eine Menge an Steuern und Verwaltungsausgaben ersparen können.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

info@drkofler.it